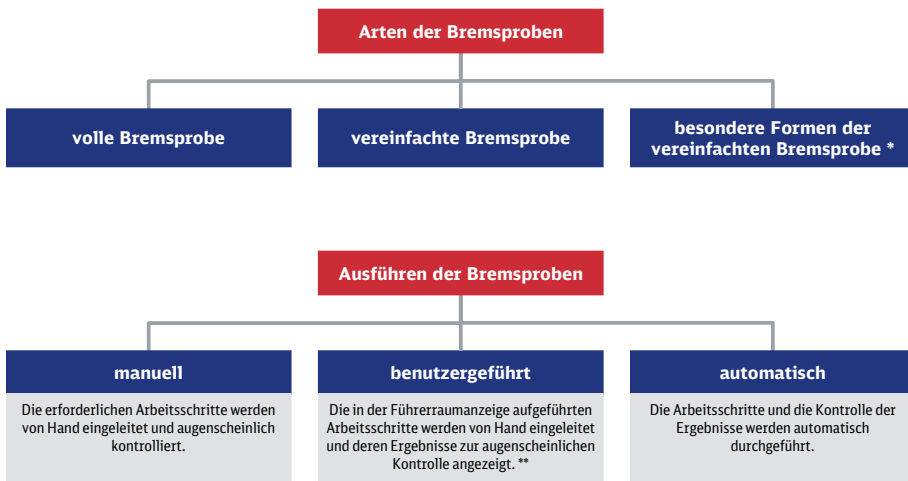


Die Ausführung einer Bremsprobe verschafft einen eindeutigen und sicheren Überblick über Zustand und Wirkungsweise der Bremsen eines Zuges. Umfassend geschieht dies bei der vollen Bremsprobe, bei der alle Fahrzeuge überprüft werden.

In bestimmten Fällen ist es ausreichend, nur einzelne Fahrzeuge im Rahmen einer vereinfachten Bremsprobe zu prüfen. Wann welche Bremsprobe durchzuführen ist (Fälligkeit) und wie dabei zu verfahren ist, regelt die Bremsvorschrift (VDV-Schrift 757 bzw. die DB-Richtlinie 915). Bremsproben können manuell, benutzergeführt oder automatisch ausgeführt werden. Bei den beiden letztgenannten Varianten müssen die entsprechenden Einrichtungen an den Fahrzeugen des Zuges vorhanden sein.



* Führerraumbremsprobe (ggf. mit Führerraumanzeige) oder vereinfachte Bremsprobe mit zentraler Bremsanzeigeeinrichtung
** Bestimmte Fahrzeuge führen die Kontrolle automatisch durch.

Abb. 7-26: Arten und Ausführung der Bremsproben

Abbildung: Jürgen Janicki

Fälligkeit der Bremsproben

Im Regelfall ist die Bremsprobe bei der Neubildung eines Zuges auszuführen. Sie ist zu wiederholen, wenn der Zug längere Zeit abgestellt war, ein Führerstandswechsel beispielsweise beim betrieblichen Wenden stattgefunden hat oder die Zusammenstellung des Zuges geändert wurde. Bremsproben dürfen zur Erweiterung des betrieblichen Spielraums bis zu 24 Stunden vor Abfahrt eines Zuges ausgeführt werden. Außer in den Regelfällen sind Bremsproben auszuführen, wenn an den Bremsanlagen Fehler festgestellt oder vermutet werden.